

# **BGer 1C 441/2017 vom 13. September 2017**

Bundesgericht, 2017-09-13, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_1C\\_441\\_2017](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1C_441_2017)

FR: TF 1C 441/2017 du 13 septembre 2017

IT: TF 1C 441/2017 del 13 settembre 2017

## **Regeste**

Ermächtigung zur Eröffnung einer Strafuntersuchung (betreffend den Vorwurf der Folter) | Strafprozess

## **Erwägungen**

### **E. 1**

A. \_\_\_\_\_ erstattete am 27. Juni 2017 Strafanzeige "gegen das Gefängnis B. \_\_\_\_\_" wegen "Folter". Er machte geltend, er habe im Bezirksgefängnis B. \_\_\_\_\_ zum Abendessen wie immer zwei Joghurts erhalten. Diese seien jedoch verdorben gewesen, sauer und nicht geniessbar. Er habe dies dem Betreuer mitgeteilt, welcher dem Nachtdienst eine Meldung machen wollte. Als der Anzeiger bis 19 Uhr nichts gehört habe, habe er nachgefragt, was mit seinem Nachtessen sei. Da sei ihm mitgeteilt worden, dass man heute nichts mehr machen könne. Die Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich überwies die Akten mit Verfügung vom 17. Juli 2017 zum Entscheid über die Ermächtigung zur Durchführung einer Strafuntersuchung an das Obergericht des Kantons Zürich. Die III. Strafkammer des Obergerichts des Kantons Zürich erteilte mit Beschluss vom 16. August 2017 die Ermächtigung zum Entscheid über die Untersuchungseröffnung bzw. die Nichtanhandnahme des Strafverfahrens betreffend Amtsmisbrauch nicht. Sie verneinte das Vorliegen eines Tatverdachts auf Amtsmisbrauch.

### **E. 2**

A. \_\_\_\_\_ führt mit Eingabe vom 28. August 2017 (Postaufgabe 31. August 2017) Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten gegen den Beschluss der III. Strafkammer des Obergerichts des Kantons Zürich. Das Bundesgericht verzichtet auf die Einholung von Vernehmlassungen.

### **E. 3**

Nach Art. 42 Abs. 2 BGG ist in der Begründung einer Beschwerde in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt. Die Bestimmungen von Art. 95 ff. BGG nennen die vor Bundesgericht zulässigen Beschwerdegründe. Hinsichtlich der Verletzung von Grundrechten gilt der in Art. 106 Abs. 1 BGG verankerte Grundsatz der Rechtsanwendung von Amtes wegen nicht; insofern besteht eine qualifizierte Rügepflicht ( Art. 106 Abs. 2 BGG ; BGE 136 I 49 E. 1.4.1 S. 53, 65 E. 1.3.1 S. 68 mit Hinweisen). Es obliegt dem Beschwerdeführer namentlich darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid gegen die gerügten Grundrechte verstossen soll. Der Beschwerdeführer setzt sich mit der Begründung der III. Strafkammer, die zur Verneinung des Tatverdachts auf Amtsmisbrauch führte, nicht auseinander und vermag nicht aufzuzeigen, inwiefern diese Begründung bzw. der Beschluss der III. Strafkammer selbst rechts- bzw. verfassungswidrig sein soll. Die Beschwerde genügt den gesetzlichen Formerfordernissen offensichtlich nicht,

weshalb auf sie im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 BGG nicht einzutreten ist.

**E. 4**

Auf eine Kostenaufgabe ist zu verzichten ( Art. 66 Abs. 1 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.